

- 1) Die etwaige rechtmäßige Leibes-Erben der bereits vor geraumen Jahren von hier sich entfernt habenden Gebrüder Ulrich und Johannes Steinmann, werden hiemit ein und vor allemal vorgeladen, daß sie längstens in dem auf Freytag den 14ten December peremptorisch angeetzten Termin vor hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Gerichtszeit unausbleiblich erscheinen, ihre Personen legitimiren und das bisher verwaltet wordene Vermögen in Empfang nehmen, widrige Personen legitimiren und das bisher verwaltet wordene Vermögen in Empfang nehmen, widrige Personensfalls aber erwarten sollen, daß in Absicht der gebetene Ausantwortung an die nächste Justiz-Erben erkannt werde. W. R. Cassel am 14. August 1798.  
Bürgermeister und Rath daselbst.

### Vorladungen der Glaubiger.

- 1) Nachdem das Liquidationsverfahren in des hiesigen Fuhrmann Claus Hoffesommers in der Schmidt'schen Concursfache schon längstens beendet, die vöbliche Entscheidung derselben aber durch eine von des Creditarii Ehefrau unternommene Appellation sistirt, diese aber nunmehr von Hochfürstl. Regierung abgeschlagen worden, auch Appellantin kürzlich bezugebracht, daß sie der interponirten Appellation an den höchsten Tribunal renuncirt, somit dadurch nunmehr aller Gegenstand gehoben worden; Als werden, um zum Collocations-Urtheil die Sache einleiten zu können, die sich gemeldete Creditores in die im ganzen aus 310 Rthlr. bestehende Masse, wenn davon erst die zum Besten dieses Concurs verwendete Gerichts- und andere Kosten abgezogen, vorläufig folgen dergestalt collocirt, als: 1) des Creditarii Schwester Elisabeth geb. Hoffesommer, Joh. George Sippels Ehefrau zu Franckershausen an Erbgeldern 25 Rthlr. 13jährige Zins davon 16 Rthlr. 8 alb. 2) des Creditarii Ehefrau geborne Streckert an Illatis 125 Rthlr. 3) die Kirche zu Franckershausen laut gerichtlicher Obligation vom 27ten October 1785 an Capital 30 Rthlr. nach Abzug der Hälfte so die Ehefrau zu bezahlen schuldig, 15 Rthlr. an 2½jähriger rückständiger Zins bis zum Tag der erlassenen Edictalcitation, 4) Landphysici Appolds Winwe zu Rinteln an Capital 20 Stück Louis'd'or laut gerichtlicher Obligation vom 6ten Julius 1792, nach Abzug der Hälfte so des Creditarii Ehefrau zu bezahlen schuldig 50 Rthlr. und einjähriger Zins 2 Rthlr. 16 alb. 5) die Witwe Schützen und Heimsche Ehefrau zu Quedlingburg Vermöge rechtskräftigen Bescheids 429 Rthlr. 9 alb. 6) das S. Rotenburgische peinliche Gericht zu Schwesche mit 63 Rthlr. 4 alb. 9 hl. peinliche Gerichtskosten. Wäre nun ein oder der andere Glaubiger, welcher gegen diese Collocation etwas einzuwenden hätte, und ein besseres Vorzugsrecht auszuführen gedächte, so hat derselbe in dem zum Prioritätsverfahren auf Donnerstag den 23ten infstehenden Monats October angezettelm Termin alle probatoria bezubringen und sub praesidio praecclusi sein Vorzugsrecht auszuführen und darauf rechtliche Erkenntniß zu erwarten. Franckershausen den 18ten Sept. 1798.

Freyherrl. von Dörnbergisches Gericht das. Joh. Christoph Kalkhoff.

- 2) Nachdem bereits durch hiesigen Canzley-Bescheid vom 16ten Febr. 1798, in Sachen des Canzley-Advocat Fricks zu Rotenburg als bestellten Curatoris honorum der Advocat Kalkhoffischen Concursmasse Liquidantens, gegen den Rathmeister Franckenberg daselbst, als Curatorem des Fortsecretarius Krd'schelischen Debitwesens Liquidanten unter andern erkannt worden ist, daß auf weiteres Anmelden des Liquidantischen Curatoris Edictales an sämtliche Krd'schelische Creditores in der Masse erlassen werden sollen, daß sie in einem zu bestimmenden Termin erscheinen, der Vorlegung der liquiden und illiquiden Masse durch den liquidantischen Curator gewärtigen, und wann sie sich von der Unzulänglichkeit dieser Masse, die nicht einmahl zur Bezahlung des hauptsächlichsten Creditoris privilegirt, der Kalkhoffischen Concursmasse hinreicht, werden überzuzug haben, ihre Erklärung ad protocollum erstatten sollen, ob sie auf der weitem Fortsetzung des Concurs beharren oder diesem hauptsächlichsten und privilegirten Creditori die vorhandene Masse nach Abzug der Kosten heimschlagen wollen; Als werden nunmehr auf geföehene weitere Instanz des gemeldten liquidantischen Curatoris sämtliche Krd'schelische Creditores hjerz-

W y h h y 2 \*

durch